

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 451/11 B

L 4 R 416/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 RI 537/03 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. September
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Berufungsurteil, dessen Entscheidungsgegenstand sich aus ihrem Vorbringen nicht ergibt. Sie rügt einen Verfahrensmangel in Gestalt einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Nr 1 und "2", Bl 1 - 4 ihrer Beschwerdebegründung vom 9.1.2012*), eine Abweichung von Entscheidungen des BVerfG vom 21.7.2010 (*Nr "2", Bl 4 - 6*) sowie weitere Verfahrensmängel, nämlich die Nichtvorlage zum EuGH (*Nr "3", Bl 6 - 7*), dass die Klägerin vor Erlass des Bescheides vom 5.3.2003 nicht gemäß § 24 SGB X gehört worden sei (*Nr "3", Bl 7 - 9*) und den Verfahrensmangel eines "verworrenen unverständlichen und gegen Denkgesetze verstoßenden Urteils" (*Nr 4*). Weiterhin macht die Klägerin eine Grundsatzfrage geltend (*Nr 5*) sowie schließlich eine weitere Divergenz zu "der" Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 (*Nr 6*).

II

- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.

III

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 9.1.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Abweichung (*Nr 2 aaO*) sowie eines Verfahrensmangels (*Nr 3 aaO*) nicht ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) bzw sie sich auf nicht vorhandene Zulassungsgründe stützt.
- 4 Letzteres ist hinsichtlich der Zulassungsgründe "3" (*Bl 7 - 9*) und 4 der Fall. Denn der zu 3 (*aaO*) gerügte Verfahrensfehler ist nach Darlegung der Klägerin nicht dem Berufungsgericht unterlaufen, sondern der Beklagten. Der von der Klägerin (*zu 4*) behauptete Zulassungsgrund eines "verworrenen unverständlichen und gegen Denkgesetze verstoßenden Urteils" als Verfahrensmangel existiert nicht.



- 5 Zu der (zu 1 und "2", Bl 1 - 4) vorgetragenen Gehörsverletzung ist aus dem Vorbringen der Klägerin bereits nicht ersichtlich, ob die angefochtene Entscheidung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Denn aus der Beschwerdebeurteilung kann nicht ersehen werden, worum im Berufungsverfahren im Einzelnen gestritten wurde. Wenn Streitpunkt nur die Hinterbliebenenrente der Klägerin gewesen sein sollte, worauf einiges hindeutet, ist weder erläutert noch unmittelbar ersichtlich, inwieweit der als vom LSG nicht beachtetes Vorbringen dargestellte Vortrag zur eigenen Rente der Klägerin überhaupt entscheidungserheblich sein kann.
- 6 Die zu 2 (Bl 4 - 6) angesprochene "Divergenz" kann von vornherein nicht zur Zulassung führen. Denn die zwei einander gegenübergestellten angeblichen Rechtssätze einerseits des BVerfG, andererseits des Berufungsgerichts, widersprechen sich schon deshalb nicht, weil der Rechtssatz des "BVerfG" so unvollständig sowie grammatikalisch und orthografisch falsch ist, dass er nicht als Äußerung des BVerfG unterstellt werden kann. Ebenso wenig ergibt sich auch nicht annähernd eine inhaltliche Abweichung beider Rechtssätze.
- 7 Die Rüge des Verfahrensmangels einer unterlassenen Vorlage zum EuGH (zu "3", Bl 6 - 7) ist schon deshalb unschlüssig, weil eine Vorlagepflicht lediglich für ein "einzelstaatliche(s) Gericht (besteht), dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können" (Art 267 Satz 3 AEUV); zu den Rechtsmitteln iS dieser Bestimmung zählt auch die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG (vgl. zB BFH/NV 1996, 652 mwN).
- 8 Zu 5 will die Klägerin die Grundsatzfrage geklärt haben, "ob eine bestandskräftig gewährte Witwenrente, die durch einen vor Inkrafttreten des die rückwirkende Anwendung regelnden Gesetzes bestandskräftig geworden ist, und ob die Änderung der Verhältnisse erst durch die Bestätigung der Verfassungsgemäßheit des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht oder bereits im Zeitpunkt der angeordneten rückwirkenden Inkraftsetzung entstanden sind". Bereits diese Rechtsfrage ist unverständlich. Aufgabe des Revisionsgerichts ist es nicht, ihr einen wie auch immer zu formulierenden Sinn zu unterlegen.
- 9 Soweit die Klägerin schließlich, zu 6, eine Divergenz rügt, macht sie geltend, das BVerfG habe den Rechtssatz aufgestellt, dass "eine rückwirkende Anwendung des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG idF des RVNG nur insoweit mit dem Grundgesetz in Einklang steht, wenn die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt wird, die allein auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhen und die ohne die in § 22 Abs 1 Satz 1 FRG idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden sind".
- 10 Hiervon weiche das LSG ab, wenn es als Rechtssatz zu Grunde gelegt habe: "Eine Ausnahme von der Anwendung der Norm des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG nF ist bei bestandskräftig



bewilligter Witwenrente nur dann anzunehmen, wenn die Berechtigte sich auf ein entsprechendes schützenswertes Vertrauen im Hinblick auf den bestandskräftig gewordenen Witwenrentenbewilligungsbescheid berufen kann."

- 11 Eine Abweichung, auf der das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruht, ist jedoch nicht hinreichend bezeichnet. Denn die Klägerin entnimmt - ohne nähere Erläuterung - dem Beschluss des BVerfG, dass eine rückwirkende Anwendung des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG "auch bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nach § 48 SGB X ausgeschlossen" sei; auf einen solchen Fall habe das LSG die fragliche Vorschrift rückwirkend angewendet. Aus diesem Vortrag kann aber nur entnommen werden, dass dem vom BVerfG entschiedenen Fall gerade keine "rückwirkend verfügte Aufhebung des bestandskräftig gewordenen Witwenrentenbescheides gem § 48 Abs 1 SGB (gemeint wohl: X) bei Bewilligung einer Altersrente" zu Grunde lag. Dann aber widersprechen sich die vom BVerfG einerseits und vom Berufungsgericht andererseits zu Grunde gelegten Rechtssätze jedenfalls nicht in entscheidungserheblicher Weise.
- 12 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

